

wölbekellers als Fledermausquartier noch nicht geklärt werden konnte, sei die Anzahl der Nisthilfen vorsorglich höher angesetzt worden.

Für das Vorhaben hat die Stadt K. eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Zahlreiche Anlieger haben sich gegen das Projekt ausgesprochen. Die Stadt hat allen Einwendern mit Schreiben vom 26. Juli 2011 mitgeteilt, dass alle relevanten Gesichtspunkte abgewogen wurden.

Das Vorhaben, den bestehenden Naturrasenplatz in einen Kunstrasenplatz zu überführen und hierfür die bestehenden Pappeln zu fällen ist aus planungsrechtlicher Sicht formell und materiell nicht zu beanstanden.

Sofern von der Umsetzung der Maßnahme Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, europäische Vogelarten oder gemäß Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten betroffen sind, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches – um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Fall – gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Da der Gutachter eine Betroffenheit der Fledermäuse und höhlenbrütenden Vogelarten nicht mit letztendlicher Sicherheit ausschließen konnte, hat er eine Beurteilung des ungünstigsten anzunehmenden Falles vorgenommen. Für diesen Fall hat er entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eingeplant, um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche weiterhin zu gewährleisten. Indem die Stadt K. die Umsetzung dieser Maßnahmen zugesagt hat, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der vom Eingriff möglicherweise betroffenen Tierarten sichergestellt. Der Eingriff ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen der Stadt K. aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2011 beraten. Der Petitionsausschuss fasste folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 14/5537 betr. Wasserrechtliche Verordnung des Gemeingebrauchs auf der Donau

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt den Erlass einer strengeren wasserrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen, als es das Landratsamt Sigmaringen mit seinem Verordnungsentwurf vom 28. Dezember 2010 geplant hat. Er begründet sein Begehren damit, dass nur eine noch weiter einschränkende Verordnung das dringende Schutzbedürfnis der Natur sichern könne. Der Petent begehrt insofern eine Reduktion des gewerblich verursachten Kanubetriebs auf der Donau, da dieser zu einer massiven Schädigung der Natur in und an der Donau führe. Hingegen stellen für den Petenten die Privatbootfahrer und die Sportkanuten auf der Donau kaum ein Problem dar.

Der Petent begehrt im Einzelnen die:

1. ganzjährige Sperrung des naturschutzfachlich sensibelsten Abschnitts zwischen Beuron und Hausen i. T.,
2. jahreszeitliche Beschränkung vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres,
3. ganzjährige Sperrung der Seitengewässer (soweit noch keine Regelung vorhanden), Mündungsbereiche, Neben-, Seiten- und Altarme,
4. Erhöhung des Mindestpegels vom 1. Juli bis 30. September zwischen Hausen i. T. und Scheer (Bezugspegel Beuron) auf 65 cm und zwischen Scheer und Hunderingen (Bezugspegel Hunderingen) auf 60 cm,
5. Reduktion der Bootskontingente für den gewerblichen Bootsverleih und
6. Gewährleistung der Kontrolle.

Sachverhalt:

Anfang der 80er-Jahre gab es im Landkreis Sigmaringen kaum touristische Angebote. Um dies zu ändern, wurde vom Landratsamt Sigmaringen und den Fremdenverkehrsgemeinschaften ein Ideen-Wettbewerb initiiert, um so zu neuen kreativen Ansätzen im Tourismus zu kommen. Neben dem Donautal-Radwanderweg sollte die Donau touristisch besser vermarktet werden und von Beuron bis Sigmaringen für das Bootfahren erschlossen werden.

Das Kreisplanungsamt und Vertreter der Bürgermeisterämter Sigmaringen, Inzigkofen und Beuron planten die notwendigen Bootsein- und -ausstiege sowie Feuerstellen und Rastplätze. Naturschutzfachliche Erwägungen wurden dabei nur untergeordnet einbezogen. Die Projektgruppe prüfte primär, ob und welche Stellen an der Donau für die Bootfahrer attraktiv sind und ob man dort gut ein- bzw. aussteigen kann. Für die Verkehrssicherheit an den Ein- und Ausstiegsstellen zeichneten die Anliegergemeinden verantwortlich.

Die Nachfrage nach Kanutouren war in der Anfangsphase relativ gering. Der Rücktransport der Boote

stellte ein Problem dar. Das Bootfahren wurde in der Folge aber aus Sicht des Tourismus ein „echter Renner“. So hat sich das Bootfahren auf der Donau in den letzten ca. 20 Jahren etabliert und seit dem Jahr 1996 sehr stark zugenommen. Seitdem haben sich zwischen Beuron und Sigmaringen fünf Kanuverleihfirmen (also gewerbliche Anbieter) angesiedelt. Einwände gegen die Befahrung der Donau mit Booten gab es nur wenige. Der Hinweis des Schwäbischen Albvereins befasste sich z.B. lediglich mit der Ruhestörung durch den Bootsverkehr für die Anwohner, nicht aber mit der Ökologie. Der amtliche und private Naturschutz hatte damals noch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Donau im Landkreis Sigmaringen ab der Kreisgrenze bei Beuron bis zur Kreisgrenze bei Hundertsingen mit einer Länge von ca. 60 km ist eingebettet in eine touristisch reizvolle wie auch ökologisch wertvolle Landschaft. Zwischen Fridingen und Beuron war das Bootfahren aufgrund einer kommunalen PolizeiVO, die bis heute gilt, verboten. Die Gemeinde Beuron hatte in den Jahren 1996 bis 2004 eine Ortspolizeisatzung, nach der ab einem Wasserstandspegel von 35 cm auf der Donau gefahren werden konnte. Diese Regelung hatte wenig Eingriffswirkung, sodass an schönen Frühlings- und Sommertagen intensiver Bootsverkehr vor allem zwischen Beuron und Hausen i. T. stattgefunden hat.

Die trockenen Jahre 2003/2004 haben dann eine drastische Einschränkung notwendig gemacht. 2005 kam die erste qualifizierte Bootsregelung, die in vielen Gesprächsrunden mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Landesnaturschutzverband (LNV), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Bundesvereinigung Kanutouristik (BKT), Deutscher Kanu Verband (DKV), Naturschutzbeauftragten, Städten und Gemeinden sehr intensiv diskutiert wurde.

Das Landratsamt Sigmaringen musste aufgrund der hohen Anzahl an Paddlern in den Sommermonaten durch eine Reglementierung das Bootfahren auf ein wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich verträgliches Maß soweit einschränken, dass eine „erhebliche“ Beeinträchtigung des Naturraumes nicht zu erwarten war.

Streckenabschnitt Beuron bis Laiz

Das Regelwerk hat sich von dem Gedanken leiten lassen, den Gemeingebrauch des Wasserhaushaltsgesetzes grundsätzlich einzuschränken, indem u. a. Baden und Bootfahren ganzjährig über eine Rechtsverordnung (RVO) verboten und mit einer Allgemeinverfügung (AV) ab einem gewissen Wasserstand mit einer tolerierbaren Anzahl von Booten (Kontingente) in einem bestimmten Zeitfenster freigegeben wird.

Die Bootskontingente haben sich zunächst an einer Kennzahl auf der gesamten Donaustrecke im Kreis von 10 Booten pro 1 Flusskilometer orientiert, alles in einem Zeitfenster von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ab 18:00 Uhr mussten dann alle Paddler den Fluss verlassen haben.

Eine solche RVO mit AV für den Abschnitt von Beuron bis Laiz wurde am 14. April 2005 unter Mitwirkung der Verbände und des Regierungspräsidiums Tübingen unbefristet erlassen. Mit den darin enthaltenen Regelungen wurde das Bootfahren auf der Donau unterhalb eines Pegels von 70 cm ganzjährig untersagt.

Vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, Befreiungen mit bestimmten Kontingenten zu erteilen, insbesondere für gewerbliche Anbieter (max. 260 Boote pro Tag), Privatbootfahrer (max. 70 Boote pro Tag) sowie Sonderregelungen für Sportkanuten (max. 56 Boote pro Tag) und für Gruppen auf den Jugendzeltplätzen. Alles ab einem Mindestpegel von 50 cm, gemessen am Pegel Beuron.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wurden nur an einigen wenigen Spitzentagen (z. B. an Pfingsten sowie in den Sommerferien) in der Saison von 153 Tagen die maximal zulässigen Kontingente annähernd erreicht; in der übrigen Zeit wurden die Kontingente nicht ausgeschöpft. Die Regulierung wurde über den Naturpark-Ranger und Personal des Landratsamts kontrolliert.

Streckenabschnitt Laiz bis Hundertsingen

Mit der einschränkenden Regelung für den Streckenabschnitt Beuron-Laiz hat sich sehr schnell gezeigt, dass sich bei Niedrigwasser das Bootfahren in den noch nicht geregelten Abschnitt der Donau von Sigmaringen bis Hundertsingen (Kreisgrenze) verlagerte. Aus diesem Grund wurde das bisherige Regelwerk mit RVO einschließlich AV vom 7. April 2008 für den Streckenabschnitt von Laiz bis zur Kreisgrenze bei Hundertsingen erweitert und verschärft. Die zweite RVO sah ebenfalls eine Kontingentierung (max. 100 gewerbliche Boote pro Tag, max. 85 private Boote pro Tag sowie max. 56 Boote pro Tag für die Sportkanuten) und eine Pegelregelung von 50 cm, gemessen am Pegel Sigmaringen, vor und war bis zum 30. April 2011 befristet und wurde inzwischen bis 3. Oktober 2011 verlängert. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wurden in diesem Abschnitt nur an einigen wenigen Spitzentagen (z. B. an Pfingsten sowie in den Sommerferien) in der jeweiligen Saison die zulässigen Kontingente annähernd erreicht. In der übrigen Zeit wurden die Kontingente bei weitem nicht ausgeschöpft.

Die Regelungen beider RVO einschl. AV funktionieren erfolgreich und werden von ca. 95 % der Bootfahrer akzeptiert und eingehalten. Für den Erhalt von Befreiungen vom Fahrverbot bzw. saisonaler Kontingente sind die gewerblichen Anbieter verpflichtet, dem Landratsamt Sigmaringen Qualitätsnachweise vorzulegen. Diese müssen Folgendes beinhalten:

- Nachweise über Schulungen der Mitarbeiter durch die Bundesvereinigung Kanutouristik e. V. (BKT), DSB-Lizenz oder andere zugelassene Qualifizierer,
- Information der Kanuten mit Karte über Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rast- und Übernachtungsplätzen,

- Konzept über den Umgang mit Müll seitens der Anbieter,
- Verzicht auf Rückkaufsysteme von Booten, um die Kontingente auch einzuhalten,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote durch Firmenlogo für die Kontrolle,
- gründliche Einweisung in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten der Fahrgäste an der Einstiegsstelle (hier u. a.: Verhalten in Flachwasserbereichen, Vogelschutz, Lärmschutz, Umtragen, Schutz von Altarmen und Inseln sowie der Ufervegetation, Hinweis auf korrektes Verhalten gegenüber Fischern, Anliegern, Kontrolleuren sowie anderen Bootfahrern),
- persönliche Übergabe der Boote vor Ort durch geschultes Personal,
- Ausgabe von Sicherheitsmitteln (z. B. Schwimmweste),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem Streckenabschnitt mit Einhaltung der Fahrrinnenmarkung.

Um die Nahrungsaufnahme der Brutvögel – vorwiegend in den frühen Morgenstunden bzw. in den späten Abendstunden – nicht zu stören, wurde und soll auch künftig ein Zeitfenster eingeführt werden, d. h. nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr dürfen Boote eingesetzt werden und die Bootfahrer haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser wieder zu verlassen. In Bezug auf die Gewässerökologie haben die gewässerökologischen Untersuchungen eines Gutachters ergeben, dass der Äschen-Bestand gerade zugenommen hat und die FFH-Art Groppe erstmals 2004 und dann 2006 nachgewiesen wurde. Der Gutachter bestätigte, dass sich der Lebensraum „Obere Donau“ offensichtlich deutlich verbessert hat. Auch wenn kein kausaler Zusammenhang zur Bootsregelung hergestellt werden kann, so muss doch festgehalten werden, dass der reglementierte Bootsverkehr diese positive Entwicklung nicht verhindert hat. Gegenüber dem Ausgangszustand eines unregulierten Bootstourismus sind aufgrund der bestehenden Einschränkungen deutliche Verbesserungen feststellbar. Durch regelmäßige Kontrollen, u. a. durch den Naturpark-Ranger und eigenes Personal, konnte weitestgehend die Einhaltung der Bootsregelungen nachgewiesen werden.

Geplante Neuregelung des Streckenabschnitts Beuron bis Hundertsingen

Aufgrund des vom Regierungspräsidium Tübingen in Auftrag gegebenen Gutachtens des Büros P. soll das Bootfahren auf der Donau im Rahmen des bereits lange erwarteten Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) in einer einheitlichen Rechtsverordnung betreffend den gesamten Donauabschnitt von Beuron bis Hundertsingen für das gesamte Kreisgebiet weiter eingeschränkt werden. Mit dem PEPL werden Lebensraumtypen des Anhangs I, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie erfasst und bewertet, Erhaltungs- und

Entwicklungsziele sowie Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet.

Das Landratsamt Sigmaringen hat hierzu eine neue RVO und AV mit Stand 28. Dezember 2010 in die Anhörung gegeben. Die unbefristet vorgesehenen Entwürfe sehen im Vergleich zu den beiden bislang geltenden Regelungen folgende für die Natur positiven Veränderungen vor:

– Kontingente

Die maximalen Befreiungen pro Tag reduzieren sich um 45 Boote auf der gesamten Strecke (30 gewerbliche und 15 private Boote). Ab Hundertsingen soll zudem erst ab dem 1. Juli eines jeden Jahres von privaten Nutzern Boot gefahren werden können (wg. Übergang zum Landkreis Biberach, wo erst ab dem 1. Juli eines Jahres Boot gefahren werden darf). Von der Erteilung gewerblicher Kontingente wird abgesehen. Eine Beruhigung findet somit bereits in den Monaten Mai und Juni statt. Die Kontingentkürzung von 45 Booten auf der gesamten Donau-Strecke im Landkreis ist vertretbar, da die Strecke ab Beuron bis Hausen i. T. eingeschränkt werden sollte und im Übrigen die maximalen Kontingente nur an wenigen Spitzentagen und damit nachweislich fast nie ausgeschöpft wurden. Die echten Buchungszahlen werden und wurden dem Landratsamt jeweils immer mitgeteilt.

– Pegelregelung

Befreiungen wären nach dem Entwurf auf der Strecke Beuron bis Hausen i. T. nur noch bei einem Pegelstand von 70 cm möglich (gemessen am Pegel Beuron). Das Umtragen von Booten um Schnellenbereiche wäre somit hinfällig. Die Pegelregelung im sensiblen Bereich ab Hausen i. T. wurde bei 50 cm belassen.

Für die Strecke Hausen i. T. bis Hundertsingen sind Befreiungen ab einem Pegelstand von 50 cm möglich. Hierfür sind der Pegel Beuron für die Strecke Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke und der Pegel Hundertsingen für die Strecke Scheer/Donaubrücke bis Hundertsingen maßgebend.

– Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Kontingente erfolgt grundsätzlich wie bisher durch das Haus der Natur, die Firma Donautouristik sowie das Tourismusbüro der Stadt Sigmaringen. Die Bewirtschaftung durch die Ortsverwaltungen von Gutenstein, Vilsingen und Hundertsingen entfällt aus Gründen einer einfacheren und effizienteren Abwicklung sowie aus Gründen der Gleichbehandlung. Die Saison läuft nun vom 1. Mai bis 9. Oktober eines jeden Jahres. Nach der Anhörung hat sich jedoch der 3. Oktober als Ende der Bootssaison herauskristallisiert.

Das Ergebnis der Anhörung war, dass einerseits die erweiterte Reglementierung den Naturschutz- und Fischereiverbänden nicht weit genug ging und andererseits den Städten und Gemeinden sowie der BKT zu einschränkend war.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat zwischen Juni 2007 und November 2009 einen „Runden Tisch“ durchgeführt, bei dem die touristischen und naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Kanuregelung auf der Donau für die Landkreise Sigmaringen, Biberach und Alb-Donau-Kreis diskutiert wurden. An diesen Gesprächen nahmen u. a. neben den betroffenen Landratsämtern Vertreter von Gemeinden und auch beide Petenten zu den hierzu anhängigen Petitionen teil. Grundlage der naturschutzfachlichen Diskussionen war das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung zwischen Beuron und Rotenacker“ der Bürogemeinschaft „P.“.

Bei diesen Veranstaltungen wurde am 23. April 2009 ein Zwischenbericht und am 9. November 2009 der vorläufige Endbericht des P.-Gutachtens vorgestellt, ohne dass von den Teilnehmern methodische oder fachliche Kritik geäußert wurde.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Bootfahrens auf die Schutzgüter kommt das P.-Gutachten auf Seite 140 zum Ergebnis, dass *„eine Schädigung der Flora durch den Bootsverkehr stattfindet, vor allem im Bereich der Schnellen bzw. Flachwasserstrecken ... so wie an häufig betretenen Kiesbänken ...“*, auch wenn *„diese mechanischen Schädigungen aber in Bezug auf die Gesamtbestände der betroffenen Arten im Gebiet insgesamt als schwach einzustufen sind“*. Bezogen auf die charakteristische Tierwelt der Biotope bzw. Lebensraumtypen stellt das Gutachten fest, dass *„für den Lebensraumtyp Fließgewässer mit flutender Wasservegetation von erheblichen Beeinträchtigungen seiner charakteristischen Arten ausgegangen werden muss. Dies betrifft die wassergebundenen Vogelarten (Näheres siehe dort), insbesondere im vom Bootsverkehr stark frequentierten Abschnitten, sowie die Fische und das Makrozoobenthos, insbesondere im Bereich der Schnellen und Flachwasserstrecken (Näheres s.u.). Die aktuellen Bootsregelungen im Landkreis SIG erlauben zur Haupt-Fortpflanzungszeit der Vögel und Fische zu hohe Bootsfrequenzen, insbesondere im Oberen Donautal. Zudem ist das Bootfahren in vielen Flachwasserstrecken bei zu niedrigem Wasserstand erlaubt“*.

Die Landratsämter Biberach und Alb-Donau-Kreis setzten im Jahre 2010 die wesentlichen Vorschläge des P.-Gutachtens in aufeinander abgestimmten Gemeindegebrauchs-Verordnungen um. Das Landratsamt Sigmaringen hat sich einer inhaltlichen Abstimmung unter Hinweis auf seine seitherigen Verordnungen entzogen. Das Regierungspräsidium hat im Vorfeld der wegen Fristablauf notwendigen Neuregelung des Bootfahrens auf der Donau für den Donauabschnitt Sigmaringen bis Hunderingen das Landratsamt am 8. Februar 2010 davon in Kenntnis gesetzt, welche fischerei- und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Diese haben im Vorschlag für die Neuregelung des Landratsamts – wie auch schon bei den Vorläuferregelungen – nicht in ausreichendem Maße ihren Niederschlag gefunden.

Bereits vor Einlegung der Petitionen hat das Regierungspräsidium unter Leitung des Regierungspräsi-

denten mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen, um vermittelnd auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. So fanden am 11. April 2011 mit Vertretern des Landratsamts (Landrat und Erster Landesbeamte) und der Stadt Sigmaringen (Bürgermeister), am 14. April 2011 mit dem Württembergischen Kanuverband e.V. und am 10. Mai 2011 mit dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. und dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. Gespräche statt. Ferner hat die Bundesvereinigung Kanutouristik als Interessenvertreter der Kanuvermieter am 28. März 2011 schriftlich ihre Sichtweise dargestellt. Nach Abwägung der vorgetragenen Belange hat das Regierungspräsidium bei den streitigen Punkten den folgenden Kompromiss vorgeschlagen:

Pegelregelung

Für den Streckenabschnitt von Hausen i. T. bis Scheer ist ein einheitlicher Mindestpegelstand von 60 cm, bezogen auf den Pegel Beuron, festzusetzen. Sofern ein Befahren des Streckenabschnitts Beuron-Straßenbrücke – Hausen i. T. in Erwägung gezogen wird, ist dort ein Mindestpegel von 80 cm (Pegel Beuron) erforderlich. Für den Donauabschnitt von Scheer bis zur Kreisgrenze ist ein Mindestpegel von 56 cm bezogen auf den Pegel Hunderingen ausreichend.

Jahreszeitliche Beschränkungen

Für den Streckenabschnitt Hausen i. T. bis Scheer kann das Bootfahren in der Zeit von 1. Mai bis 30. September oder bis 3. Oktober weiterhin zugelassen werden. Für den Zeitraum zwischen dem 15. Februar und dem 30. April ist eine Ausnahme allenfalls für besondere Personengruppen (z. B. geführte Touren, Sportkanuten) möglich.

Zonierung

Der Streckenabschnitt Beuron-Straßenbrücke bis Hausen i. T. ist für den normalen Bootsbetrieb zu sperren. Entsprechendes gilt für alle Zuflüsse, Seitenarme und Altwässer. Abweichend davon ist es aber vorstellbar, dass für Sportkanuten und für umweltpädagogisch ausgerichtete Führungen zwischen dem 1. Juli und dem 30. September auf diesem Streckenabschnitt ein Tageskontingent von insgesamt max. 20 Booten zugelassen wird.

Kontingente

Für den Bereich Hausen i. T. bis zur Kreisgrenze bei Hunderingen kann ein Gesamtkontingent von 265 Booten pro Tag zugelassen werden. Dieses ist auf die einzelnen Einsetzstellen und Gruppen aufzuteilen.

Das Regierungspräsidium hat noch auf Folgendes hingewiesen:

Der Pegel Sigmaringen wird nicht mehr als Bezugsmesspunkt verwendet, da es in den Sommermonaten durch Verkräutung zu Messungenauigkeiten kommt. An seiner Stelle wird seit 2011 für den Gewässerabschnitt Beuron bis Scheer der Pegel Beuron als Be-

zugsgröße und für den Abschnitt Mengen bis zur Kreisgrenze der Pegel Hundersingen gewählt. Die Pegel Beuron und Sigmaringen korrelieren, die Abweichungen zwischen den Pegeln Sigmaringen und Hundersingen sind beim Vorschlag des Regierungspräsidiums berücksichtigt.

Der Pegel Beuron wurde im Herbst 2008 umgebaut. Derzeit wird die Abflusskurve (Verhältnis zwischen Wasserstand und Abflussmenge) überprüft. Hierzu sind Messungen der Abflussmengen bei unterschiedlichen Wasserständen erforderlich, die bisher noch nicht vollständig vorliegen. Eine etwaige Neubestimmung der Abflusskurve wird durch die LUBW erfolgen. Über eine gegebenenfalls erforderlich werdende Korrektur der für das Bootfahren maßgeblichen Pegelstände müsste dann entschieden werden. Dies hätte aber keinen Einfluss auf die naturschutzfachlich erforderliche Wassermenge, die für ein naturverträgliches Bootfahren notwendig ist. Die im P.-Gutachten vorgeschlagenen Pegelhöhen beziehen sich auf die Abflusskurve vor dem Pegelumbau.

Zwischenzeitlich hat das LRA Sigmaringen zur Vermeidung eines unregelmäßigen Zustands betreffend den Donauabschnitt Laiz bis Hundersingen die diesen Abschnitt betreffende und bis 30. April 2011 befristet ergangene Rechtsverordnung einschließlich der Allgemeinverfügung über Befreiungen für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis 3. Oktober 2011 verlängert. Die Verlängerung wurde in den Amtsblättern der Gemeinden Sigmaringendorf, Mengen, Sigmaringen, Scheer und Herbertingen veröffentlicht. Diesem Vorgehen hat der für die 14. Legislaturperiode bestellte Ausschussvorsitzende zugestimmt, da sich der Petitionsausschuss des 15. Landtags erst nach seiner Neukonstituierung im Juni 2011 mit den Petitionsangelegenheiten befassen konnte.

Rechtliche Würdigung:

Das Bootfahren auf der Donau wird als wasserrechtlicher Gemeingebrauch gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m § 26 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ausgeübt. Dies gilt für Personen, die mit eigenen oder mit angemieteten kleinen Booten ohne eigene Triebkraft die Donau befahren. Der Gemeingebrauch kann u. a. aus Gründen des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren der öffentlichen Ordnung geregelt, beschränkt oder verboten werden (§ 28 Abs. 2 WG). Auch das Betretungsrecht der freien Landschaft kann wegen schutzwürdiger Interessen im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 53 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) eingeschränkt werden.

Die beabsichtigten Gemeingebrauchsregelungen zum Befahren der Donau im Landkreis Sigmaringen sind erforderlich, da der Bootsbetrieb auf der Donau nach den Feststellungen des Regierungspräsidiums Tübingen in einem Umfang ausgeübt wird, der zu einer Schädigung des Naturhaushalts führt und nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie den europarechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie widerspricht.

Der gesamte Donauabschnitt im Landkreis Sigmaringen liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ sowie mit wenigen Unterbrechungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Donau- und Schmeietal“. Zusätzlich finden sich entlang der Donau viele gesetzlich geschützte Biotop. Von Beuron bis Hausen i. T. ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Im Wesentlichen ist die Donau auf der Gesamtstrecke im Landkreis Sigmaringen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 FFH-RL) und im Bereich zwischen Beuron und Sigmaringen als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Durch das Bootfahren im bisher ausgeübten und zugelassenen Umfang haben sich im FFH-Gebiet der Erhaltungszustand des wertgebenden Lebensraumtyps „Code 3260“ mit den „Schnellen“ und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, der Groppe als wertgebende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Äsche als Art des Anhangs V durch das Befahren bei einem zu geringen Wasserstand und im Vogelschutzgebiet der Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelart „Eisvogel“ durch die hohen Bootskontingente verschlechtert. Diese lassen sich unter diesen Voraussetzungen auch nicht in einen guten Erhaltungszustand zurückführen. Entsprechendes gilt für die europäische Vogelart „Zwergtaucher“, die durch das Bootfahren im Sinne des § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG erheblich gestört wird.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist der vom Landratsamt vorgelegte Entwurf einer Neuregelung nicht ausreichend, um diesen naturschutzrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Dies gilt für die vorgeschlagene Mindestwassertiefe (Pegelstände), die Zonierung, die Kontingente und für die jahreszeitlichen Beschränkungen. Das Landratsamt würde bei seiner rechtlichen Bewertung nur auf § 34 BNatSchG abstellen, privates Bootfahren falle nicht darunter. Dabei wird verkannt, dass im Vorliegenden das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG für das gewerbliche und für das private Bootfahren einschlägig ist.

Ein Verstoß gegen die Habitatsregelungen liegt nicht nur dann vor, wenn prioritäre Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden. Demnach sind alle Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dies bezieht sich auf alle wertgebenden Arten und Lebensraumtypen, die in den Datenbögen dieser Gebiete aufgeführt sind. Es reicht wegen des zu beachtenden „Vorsorgeprinzips“ bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus, um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot festzustellen.

Mit dem P.-Gutachten, an dessen methodischer Vorgehensweise und fachlicher Bewertung keine Zweifel bestehen, ist dieser Nachweis erstmals in dem notwendigen Umfang geführt worden. Insbesondere auch die Ausführungen der Petenten der Gegenseite, dass es durch die bestehenden Regelungen zu keiner Verschlechterung gekommen sei oder gar erstmals einzelne Arten wieder festgestellt wurden, lässt sich schon

deshalb nicht belegen, da es an Vergleichsuntersuchungen fehlt. Die gegen das P.-Gutachten vorgebrachten Bedenken sind durch die nachvollziehbare Stellungnahme der Gutachter widerlegt.

Mit der Aussage, dass Aktivitäten wie Angeln, Radfahren oder Landwirtschaft nicht ausreichend auf ihre Auswirkungen auf Flora und Fauna im Gutachten berücksichtigt worden seien, wird die besondere Bedeutung der wasserseitigen Störung auf aquatische Lebensraumtypen, Wasservögel und Fische verkannt. Im Übrigen war es Aufgabe des Gutachtens, speziell die Auswirkungen des Bootfahrens auf die Natur zu untersuchen. Weitere festgestellte negative Auswirkungen wurden im Gutachten angesprochen.

Das Regierungspräsidium hat den bereits oben genannten Kompromissvorschlag auf der Basis des P.-Gutachtens unterbreitet, der im Einzelnen wie folgt begründet ist:

Zur Pegelregelung:

Sachstand: Die Donau ist im Oberlauf durch eine geringe Wasserführung und viele Flachwasserbereiche und Schnellen gekennzeichnet. Aus gewässerökologischen Gründen ist zur Vermeidung schädlicher mechanischer Kontakte durch Boote und Paddel mit der Gewässersohle bzw. der dadurch ausgelösten Turbulenzen und Strömungen und verschiedenen Strukturen im Gewässer, insbesondere auf die Fischfauna und Makrozoobenthos, ein ausreichender Wasserstand erforderlich. Als Bezugspunkte hierfür dienen die Angaben der amtlichen Hochwassermessstellen.

Nach den Feststellungen des P.-Gutachtens, dem Arbeitskreis Schnellen und den Erfahrungen privater Kanusportler, ist ein Befahren des Streckenabschnitts zwischen Beuron und zumindest Sigmaringen-Laiz bei einem Pegelstand von 50 cm nicht ohne Grundberührung der Boote an diversen „Schnellen“ möglich. Dies wird auch von den Petenten der Gegenseite nicht bestritten. Auch für den weiteren Streckenabschnitt bis Sigmaringendorf reicht an einzelnen Schnellen dieser Pegelstand nicht aus.

Das P.-Gutachten schlägt für den Abschnitt Beuron-Straßenbrücke bis Hausen i. T. einen Mindestpegel von 80 cm, bezogen auf den Pegel Beuron, für den Abschnitt Hausen i. T. bis Laiz von 65 cm, bezogen auf den Pegel Sigmaringen und für den Abschnitt Laiz bis Scheer einen Pegel von 60 cm, bezogen auf den Pegel Sigmaringen, vor.

Der BKT als Interessenvertreter der Kanuvermieter will den bisher vom Landratsamt vorgeschlagenen Pegel von 50 cm – während der Hauptsaison – beibehalten. Das Landratsamt schlägt für den Bereich bis Hausen i. T. einen Pegel von 70 cm, für den restlichen Abschnitt bis Scheer einen Pegel von 50 cm vor. Der Württembergische Kanuverband e. V. und der Petent akzeptieren die Pegelvorschläge des P.-Gutachtens. Der Petent erwartet aber die Vollsperrung des Abschnitts Beuron-Straßenbrücke bis Hausen i. T.

Für den Streckenabschnitt ab Scheer bis zur Kreisgrenze bei Hunderringen ist der bisher vom Landrats-

amt festgesetzte „Winterpegel“ von 56 cm, nunmehr aber bezogen auf den Pegel Hunderringen, ausreichend.

Bewertung: Das technische Regelwerk „Merkblatt ATV-DVWK M 603 Freizeit und Erholung an Fließgewässern (Januar 2001)“ sieht unter Berücksichtigung des Tiefgangs der Boote von mindestens 11 cm und einer Eintauchtiefe der Paddel von 24 cm bzw. 20 bis 30 cm eine Mindestwassertiefe von 30 cm auf einer (befahrbaren) Breite von 5,5 m vor. Dieser Mindestwasserstand wird in der Fachliteratur und von den Kanuverbänden allgemein anerkannt. Auch der BKT hat in seiner Grundlagenuntersuchung 2005 diese Mindestwassertiefe benannt.

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Regelwerks bedeutet dies für den Streckenabschnitt Hausen i. T. und Sigmaringen-Laiz einen Mindestpegel (Beuron) von mehr als 70 cm. Dies entspricht der vom Landratsamt Sigmaringen für das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 14. Februar) festgelegten Pegelhöhe und erklärt auch den vom Württembergischen Kanuverband e. V. seinen Mitgliedern für ein Befahren der Donau empfohlenen Mindestpegel von 65 cm. Das Landratsamt hat – zusammen mit der BKT – in einem Merkblatt zur ersten Kanuregelung 2004 einen Pegel von 60 cm (Spaßfaktor) empfohlen.

Ein Mindestpegelstand von 60 cm (Beuron) reicht auf dem Streckenabschnitt Hausen i. T. bis Sigmaringen-Laiz zwar nicht aus, um an allen kritischen „Schnellen“ die Einhaltung der notwendigen Mindestwassertiefe sicherzustellen. Dieser Pegelstand stellt aber eine deutliche Verbesserung der bisherigen Verhältnisse dar, trägt den Forderungen der Gutachter für den unteren Gewässerabschnitt voll Rechnung, ermöglicht eine aus touristischen Gründen erwünschte einheitliche Pegelhöhe für diesen Streckenabschnitt. Er gewährleistet den gewerblichen Bootsvermietern noch die notwendige Planungssicherheit für die Ausübung ihres Gewerbes. Während der Hauptsaison (1. Mai bis 30. September) war im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2010 an 63 % der Tage der Pegel 60 cm überschritten (bei 50 cm waren es 81 %).

Für den Bereich Beuron – Hausen i. T. wäre entsprechend der Empfehlung des P.-Gutachtens der Pegel auf 80 cm festzusetzen, da hier vier Schnellen bei einem sehr geringen Wasserstand vorhanden sind. Der Württembergische Kanuverband e. V. trägt diesen Mindestpegelstand mit.

Für den Streckenabschnitt ab Scheer bis zur Kreisgrenze ist wegen der höheren Wasserführung der Donau und der Bezugnahme auf den Pegel Hunderringen, der in der alten Verordnung (2008) des Landratsamts festgesetzte „Winterpegel“ von 56 cm ausreichend.

Zur jahreszeitlichen Beschränkung:

Sachstand: Das P.-Gutachten empfiehlt eine zeitliche Beschränkung des Bootfahrens vom 1. Juli bis 30. Oktober. Im übrigen Zeitraum sollen lediglich geführte Touren und Ausnahmen für (ortsansässige) Kanuvereine möglich sein. Der aus Gründen der Vogelbrutzeit festgesetzte Beginn 1. Juli wurde in die

Bootsregelungen der Landkreise Biberach und Alb-Donau-Kreis übernommen.

Bewertung: Für den Bereich Hausen i.T. bis Scheer ist ein Befahren der Donau wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Bootfahrens für das Obere Donautal ab dem 1. Mai noch hinnehmbar, auch wenn der Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni entgegen den Ausführungen des Landratsamts noch zur Hauptbrutzeit der Vögel zählt. Dies setzt aber voraus, dass als Kompensation auf einem anderen Streckenabschnitt eine Beruhigung erfolgt, insgesamt geringere Kontingente vergeben werden und ein ausreichender Wasserstand eingehalten wird.

Zur Zonierung:

Sachstand: Das P.-Gutachten empfiehlt, den Streckenabschnitt Kreisgrenze Tuttlingen bis Beuron-Straßenbrücke gesperrt zu lassen und den anschließenden Bereich bis Hausen i.T., sowie die Donau parallel zum Triebwerkskanal des Kraftwerks Jakobstal für den Bootsverkehr zu sperren. Damit sollen den örtlichen Besonderheiten und der ökologischen Wertigkeit dieser Streckenabschnitte Rechnung getragen werden. Ferner sollen Seitengewässer der Donau für das Bootfahren gesperrt werden.

Bewertung: Der Streckenabschnitt Beuron – Hausen i.T. ist FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet und zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Er gehört zur Kernzone des oberen Donautals, in der auch andere Freizeitaktivitäten (z.B. Klettern) nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden dürfen. Der Bereich grenzt an das auf Tuttlinger Seite bereits bestehende Naturschutzgebiet „Stiegelesfelsen“ und verlängert die Strecke, auf der bereits das Bootfahren ausgeschlossen ist (Stadt Fridingen). Hinzu kommen aufgrund der geringen Wasserführung schwierige örtliche Gegebenheiten mit vier Schnellen und zwei Wehren.

Durch die Sperrung dieses Streckenabschnitts kann insbesondere der Bestand der wertgebenden Eisvogelpopulation stabilisiert und ein Rückzugsgebiet für weitere Vogelarten geschaffen werden. Diese Maßnahme dient als Kompensation für einen intensiveren Bootsverkehr im Unterlauf insbesondere während der Hauptbrutzeit. Für diesen Streckenabschnitt wäre auch ein deutlich höherer Mindestpegel von 80 cm erforderlich, der im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2010 in der Hauptsaison nur an 31% der Tage erreicht wurde und planbare Bootstouren ausschließt. Diese Teilspernung wird auch vom BKT, dem Landratsamt und dem Petenten mitgetragen. Lediglich der Württembergische Kanuverband e. V. wendet sich gegen eine Vollsperrung.

Die Zulassung eines kleinen Kontingents für Sportkanuten und geführte Touren mit umweltpädagogischer Zielsetzung nach der Hauptbrutzeit ist vertretbar, da dieser Personenkreis in der Regel für ökologische Belange sensibilisiert und geschult ist. Die Einhaltung eines Mindestpegels von 80 cm und der Nachweis einer verkehrssicheren Überwindbarkeit der Wehranlagen St. Maurus und Talhof wird aber vorausgesetzt.

Eine Sperrung der Donau parallel zum Triebwerkskanal beim Kraftwerk Jakobstal ist aufgrund der geringen Restwassermenge in der Donau wünschenswert, setzt aber die Zulässigkeit der Befahrung des vorgenannten Triebwerkskanals voraus.

Zu Kontingente:

Sachstand: Nach Zählungen und der Auswertung der vergebenen Kontingente in den Jahren 2006 bis 2009 ist von einem jährlichen Bootsaufkommen von ca. 15.000 Booten auszugehen. Die Boote befahren vor allem den Streckenabschnitt von Gutenstein bis Sigmaringen-Campingplatz (ca. 10.000 Boote). Die Begrenzung der Zahl der Boote insbesondere während der Hauptbrutzeit ist nach dem P.-Gutachten zwingend, um die Reproduktionsrate der wertgebenden Vögel (Eisvogel, Zwergtaucher) und somit den Bestand der örtlichen Avifauna-Populationen sicherzustellen. Das P.-Gutachten empfiehlt für die Gesamtstrecke ein tägliches Kontingent von max. 265 Booten, das auf die einzelnen Einstiegsstellen zu verteilen ist.

Das Landratsamt sieht in seinem Entwurf für die Gesamtstrecke in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 3. Oktober ein Kontingent für die Gewerblichen von 330 und für Private von 140 Booten zuzüglich eines Kontingents für den DKV und örtliche Vereine vor.

Die Bootsvermieter bieten an, in den Zeiten zwischen 1. Mai und 15. Juni, und dann ab dem 15. September – außer an den Wochenenden und Feiertagen – ihre Kontingente nur zu 60% ausnutzen und die Zahl der Boote auf einzelnen Abschnitten zu beschränken. Dieser Vorschlag würde nach dem Regelungsentwurf des Landratsamts (330 Boote) für die Gewerblichen in den angegebenen Zeiträumen wochentags ein Kontingent von 198 Booten pro Tag bedeuten.

Bewertung: Die Beibehaltung von Kontingenten wird von allen Interessengruppen befürwortet. Damit wird auch die Belastung der Anwohner gerade an den Wochenenden durch Paddler begrenzt. Bei einer Beschränkung der Bootszahlen auf max. 265 pro Tag – und Einhaltung der vorgeschlagenen Mindestwasserstände sowie unter Berücksichtigung der Tage, an denen die Mindestpegel voraussichtlich überschritten sind – beträgt das rechnerische Gesamtvolumen in der Hauptsaison immer noch 23.690 Boote und liegt damit über den in den vergangenen Jahren tatsächlich ermittelten Bootszahlen von ca. 15.000 Booten. Nach dem Vorschlag des Landratsamts (470 Boote) wären bei einem Mindestpegel von 50 cm rechnerisch 58.750 Boote (470 Boote an jeweils 125 Tagen), nach dem Vorschlag des Regierungspräsidiums mit Pegel 60 cm zwischen Beuron i.T. und Hundersingen 25.440 Boote möglich.

Eine Gegenüberstellung der Kontingentvorschläge zeigt, dass die P.-Empfehlung auch die Mindestforderung der Bootsvermieter weitgehend abdeckt und trotzdem Kontingente für Private und den DKV möglich sind. Einer überproportionalen Bevorzugung der Bootsvermieter steht aber die Gemeinverträglichkeitsanforderung „Jedermann“ entgegen. Nach den vorlie-

genden Bootszählungen waren 80 % der gezählten Boote gemietet.

Da das Störungspotenzial für die Vögel an den Wochenenden und Feiertagen aufgrund weiterer Freizeitaktivitäten (insb. Radfahren, Wandern) im Donautal eher noch größer ist als an den Werktagen, sind die aus betriebswirtschaftlichen Gründen gewünschten höheren Kontingente an den Wochenenden und an den Feiertagen naturschutzfachlich nicht begründbar.

Gesamtbewertung des Kompromissvorschlags:

Der Kompromissvorschlag des Regierungspräsidiums Tübingen weicht zwar vom P.-Gutachten geringfügig ab. Der Vorschlag ist jedoch geeignet, die Einhaltung der Vorgaben aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne weitere Prüfschritte zu gewährleisten. Eine Abweichung von diesem Vorschlag ist nur möglich, wenn die angestrebte Regelung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten geprüft wird und sich als verträglich erweist und wenn artenschutzrechtliche Verbote nicht entgegen stehen. Den Nachweis hat im Rahmen der §§ 34 und 44 BNatSchG der Antragsteller zu führen.

Die Regierung hat zum umgebauten Pegel Beuron nachträglich wie folgt Stellung genommen:

Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen vom 12. Juli 2011 bei der Darstellung des Sachverhalts darauf hingewiesen, dass der Pegel Beuron im Herbst 2008 umgebaut wurde und die Abflusskurve (Verhältnis zwischen Wasserstand und Abflussmenge) von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zu überprüfen sei. Die fachlichen Beurteilungen in den Gutachten, der Verordnung des Landratsamtes und in den Aussagen der Petenten beziehen sich hingegen auf den Pegel Beuron vor dessen Umbau. Mittlerweile konnte der Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen die notwendigen Messreihen durchführen. Die Abflusskurve wurde neu erstellt und mit der LUBW abgestimmt. Nach Umbau des Pegels Beuron ändern sich nach der neuen Abflusskurve bei gleicher Abflussmenge nur die an der Messeinrichtung angezeigten Wasserstände. Insbesondere bei niedrigen Wassermengen kommt es zu „Verschiebungen“, weshalb eine „rechnerische“ Anpassung notwendig ist, um die gleichen Ausgangs- und Beurteilungswerte zu haben.

Die Auswertung der neu bestimmten Abflusskurve zeigt, dass sich die Wasserstände am Pegel Beuron, insbesondere bei niedrigen und für das naturverträgliche Bootfahren kritisch zu beurteilenden Abflussmengen, durch den Pegelumbau geändert haben.

Eine Abflussmenge von

1,339 m³/s entspricht einer Pegelhöhe von 43 cm, statt 50 cm vor dem Umbau,

2,096 m³/s entspricht einer Pegelhöhe von 53 cm, statt 60 cm vor dem Umbau,

2,588 m³/s entspricht einer Pegelhöhe von 59 cm, statt 65 cm vor dem Umbau,

3,178 m³/s entspricht einer Pegelhöhe von 65 cm, statt 70 cm vor dem Umbau,

4,749 m³/s entspricht einer Pegelhöhe von 78 cm, statt 80 cm vor dem Umbau.

Da sich die Angaben über die Wasserstände am Pegel Beuron in allen vorliegenden Unterlagen, insbesondere in der Verordnung des Landratsamts Sigmaringen vom 14. April 2005, im Verordnungsentwurf 2010 und in den vorliegenden Gutachten auf die Pegelhöhen vor dem Umbau im Herbst 2008 beziehen, sind diese entsprechend zu korrigieren. Konkret bedeutet dies, dass die Abflussmenge von 1,339 m³/s, die vor dem Umbau des Pegels mit 50 cm Wasserstand angezeigt wurde, nach dem Umbau bereits bei 43 cm erreicht wird. Sinngemäß entsprechen 60 cm jetzt 53 cm bzw. 80 cm nun 78 cm.

Würden die Werte für die Pegelhöhen nicht an die neuen (Mess-)Verhältnisse angepasst, würde der Petent der Gegenseite benachteiligt. Denn um die in der VO des Landratsamtes „festgeschriebene“ Pegelhöhe von 50 cm zu erreichen, wäre eine höhere Wassermenge notwendig: Einer Pegelhöhe von 50 cm entspricht nach dem Umbau eine Abflussmenge von 1,84 m³/s (vorher 1,339 m³/s). Nachdem diese höhere Wassermenge nach den bisherigen Erfahrungen durchschnittlich an weniger Tagen im Jahr erreicht oder überschritten wird, dürfte das Bootfahren an weniger Tagen im Jahr möglich sein, als dies das Landratsamt, die Gutachter und das Regierungspräsidium vorgeschlagen haben.

Für den Kompromissvorschlag des Regierungspräsidiums zur Pegelregelung – 60 cm – bedeutet diese Anpassung, dass bei einer Bezugnahme auf den Pegel Beuron für den Streckenabschnitt von Hausen i. T. bis Scheer nunmehr ein einheitlicher Mindestpegelstand von 53 cm (Abflussmenge 2,096 m³/s) und für den Streckenabschnitt Beuron-Straßenbrücke – Hausen i. T. ein Mindestpegel von 78 cm (Abflussmenge 4,749 m³/s), maßgeblich ist. Dieser Vorschlag führt nach hiesiger Einschätzung zu keinen weiteren Nachteilen beim Petenten der Gegenseite und ist auch für den Petenten akzeptabel.

Änderungen für den Pegel Hunderingen sind nicht erforderlich, da dieser nicht umgebaut wurde. Der Pegel Sigmaringen entfällt als Bezugspunkt, da dieser von amtlicher Seite nicht mehr als ständiger Pegel benötigt wird und zum 31. Oktober 2010 aufgelassen wurde. Dementsprechend wird er für die Regelung des Bootfahrens nicht mehr genutzt.

Die Petition wurde am 26. Oktober 2011 mündlich im Petitionsausschuss mit Regierungsvertretern erörtert:

Der Berichterstatter führte aus, dass es sich bei diesem Sachverhalt um zwei konträre Standpunkte handle. Es gehe hierbei um das Befahren der Donau mit dem Boot zwischen Beuron und Hunderingen. Seitens des Landratsamts Sigmaringen gebe es hierfür eine Rechtsverordnung (RVO), welche das Befahren bislang regelt. Nun gehe es darum, wie diese RVO in Zu-

kunft aussehe. Obwohl die Positionen der beiden Petenten konträr gewesen seien, haben die zuständigen Behörden am Ende einen Kompromissvorschlag vorgeschlagen, welcher beiden Seiten Rechnung trage.

Dieser Vorschlag sehe u. a. eine Befahrung für den Bereich Hausen i. T. bis Scheer ab dem 1. Mai vor, dafür erfolge jedoch auf anderen Streckenabschnitten eine Beruhigung. Für diesen Abschnitt sei ein einheitlicher Mindestpegelstand von 60 cm, bezogen auf den Pegel Beuron, festzusetzen. Seitens der Bootsvermieter habe es das Angebot gegeben, in den Zeiten zwischen 1. Mai und 15. Juni, und dann ab dem 15. September – außer an den Wochenenden und Feiertagen – die Kontingente nur zu 60 % ausnutzen und die Zahl der Boote auf einzelnen Abschnitten zu beschränken. Er sei der Meinung, dass der nun von der Regierung vorgelegte Kompromiss angemessen sei und beide Belange berücksichtige. Er schlage deshalb vor, die Petitionen auf Basis des Kompromissvorschlags abzuschließen.

Der Vorsitzende fügte hinzu, dass man den beteiligten Behörden für die Ausarbeitung dieses Vorschlags dankbar sei.

Eine Vertreterin des Regierungspräsidiums Tübingen bedankte sich für das Lob und berichtete, dass sich die Behörden viel Mühe gegeben hätten, einen Interessensausgleich herzustellen. Der Pegel Beuron sei umgebaut worden, dadurch hätten sich die Abflussmengen geändert. Die Angaben in der Stellungnahme über die Wasserstände am Pegel Beuron bezögen sich auf die Pegelhöhen vor dem Umbau 2008. Dies bedeute konkret, dass sich die Abflussmenge von 1,339 m³/s, die vor dem Umbau des Pegels mit 50 cm Wasserstand angezeigt worden sei, nach dem Umbau bereits bei 43 cm erreicht werde. Sinngemäß würden 60 cm jetzt 53 cm bzw. 80 cm nun 78 cm entsprechen. Für den Kompromissvorschlag bedeute dies, dass bei einer Bezugnahme auf den Pegel Beuron für den Streckenabschnitt Hausen i. T. bis Scheer nunmehr ein einheitlicher Mindestpegelstand von 53 cm und für den Streckenabschnitt Beuron-Straßenbrücke-Hausen i. T. ein Mindestpegel von 78 cm maßgeblich sei. Dieser Vorschlag sei nach ihrer Einschätzung für beide Petenten akzeptabel.

Der Vorsitzende fragte nach, zu welcher Uhrzeit die Pegelstände gemessen würden.

Die Vertreterin des Regierungspräsidiums Tübingen erläuterte, dass die Pegelhöhe morgens festgestellt werde und diese dann für den ganzen Tag verbindlich sei. Man habe sich auf diese morgendliche Messung geeinigt, um es praktikabel durchführen zu können.

Der Erste Landesbeamte des Landratsamts Sigmaringen merkte an, dass das Landratsamt gerne weiterhin den Pegel 50 cm behalten hätte, da das Bootsfahren auf der Donau eine Tradition habe und wichtig für den Tourismus sei. Seit drei Jahren habe man nun aber eine Regelung, die auch vom Landratsamt akzeptiert werde.

Der Vorsitzende fügte hinzu, dass die Notwendigkeit der Überwachung jedoch die gleiche bleibe, egal wie

hoch der Pegel sei. Der Petitionsausschuss werde sich an den ausgehandelten Kompromiss halten. Er schlage deshalb vor, den Petitionen gemäß dem Kompromiss teilweise abzuwehren. Der Petitionsausschuss stimmte diesem Vorschlag einstimmig zu.

Die Regierungsvertreter erhoben keinen Widerspruch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, den Kompromissvorschlag umzusetzen. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

6. Petition 14/5556 betr. wasserrechtliche Verordnung

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen den beabsichtigten Neuerlass von Regelungen zum Befahren der Donau durch das Landratsamt Sigmaringen und begehrt den Fortbestand der zum Streckenabschnitt der Donau von Beuron bis Sigmaringen-Laiz unbefristet ergangenen Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf der Donau und Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen, beide vom 14. April 2005. Er verweist darauf, dass die seit 2005 geltende „Bootsregelung“ erfolgreich gelebt wurde.

Sachverhalt:

Anfang der 80er-Jahre gab es im Landkreis Sigmaringen kaum touristische Angebote. Um dies zu ändern, wurde vom Landratsamt Sigmaringen und den Fremdenverkehrsgemeinschaften ein Ideen-Wettbewerb initiiert, um so zu neuen kreativen Ansätzen im Tourismus zu kommen. Neben dem Donautal-Radwanderweg sollte die Donau touristisch besser vermarktet werden und von Beuron bis Sigmaringen für das Bootfahren erschlossen werden.

Das Kreisplanungsamt und Vertreter der Bürgermeisterämter Sigmaringen, Inzigkofen und Beuron planten die notwendigen Bootsein- und -ausstiege sowie Feuerstellen und Rastplätze. Naturschutzfachliche Erwägungen wurden dabei nur untergeordnet einbezogen. Die Projektgruppe prüfte primär, ob und welche Stellen an der Donau für die Bootfahrer attraktiv sind und ob man dort gut ein- bzw. aussteigen kann. Für die Verkehrssicherheit an den Ein- und Ausstiegsstellen zeichneten die Anliegergemeinden verantwortlich.

Die Nachfrage nach Kanutouren war in der Anfangsphase relativ gering. Der Rücktransport der Boote stellte ein Problem dar. Das Bootfahren wurde in der Folge aber aus Sicht des Tourismus ein „echter Renner“. So hat sich das Bootfahren auf der Donau in den